

08.06.88

GEMEINDE WADERSLOH

Bekanntmachung

der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“
der Gemeinde Wadersloh

Bauamt
Herr Gummick

Nr. 10

„Fauler Weg“

Fl 111

Nr. 132

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 3. 5. 1988 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Aufstellungsbeschluß

Aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird im Wege der vereinfachten Änderung der Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten in Münster am 21. April 1969 genehmigt wurde, für das Grundstück Gemarkung Wadersloh Flur 111 Flurstück 132 geändert.

2. Satzungsbeschluß

Aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig beschloß der Rat die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“.

3. Umfang der Änderung

Für das Grundstück Flur 111 Flurstück 132 der Gemarkung Wadersloh wird die zwingend vorgeschriebene zweigeschossige Bebauung in eine eingeschossige Bebauung reduziert.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

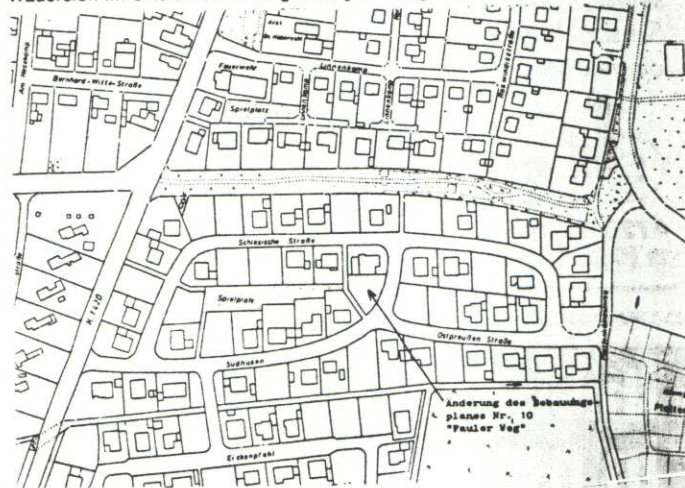
Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gemäß § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch der Aufstellungs- und der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 3. 5. 1988 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Zimmer 19, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.



Wadersloh, den 26. Mai 1988

Wolf
Bürgermeister